

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
B.Sc. Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 16.11.2020**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets alle Geschlechter gemeint.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung .....	2
§ 2	Studienziel .....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	3
§ 4	Leistungspunkte.....	3
§ 5	Module und Leistungsnachweise .....	3
§ 6	Modulhandbuch .....	4
§ 7	Vorrückungsvoraussetzungen.....	5
§ 8	Praktisches Studiensemester.....	5
§ 9	Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote .....	5
§ 10	Zeugnis.....	6
§ 11	Akademischer Grad .....	6
§ 12	Inkrafttreten .....	7

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Bachelorstudienganges Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement ist die Qualifizierung der Studierenden für interdisziplinäre Funktionen mit Fokus auf Wirtschaft-/Technik-/Organisations- sowie Managementstrukturen, für Fach- und Leitungstätigkeiten im Bereich Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement sowie für Schnittstellenaufgaben in klassischen Funktionen (z. B. Einkauf, Controlling, Logistik, Produktion, etc.), wo Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte eine wachsende Bedeutung gewinnen
- (2) Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein,
1. Nachhaltigkeitsstrategien für Unternehmen und Unternehmensbereiche wie Einkauf und Beschaffung, Produktion, Marketing und Vertrieb oder Personal zu erarbeiten und operativ umzusetzen.
  2. Impulse für ein kohärentes Nachhaltigkeitsmanagement in der Unternehmung zu geben.
  3. Betriebswirtschaftliches Handeln im Unternehmen unter der Perspektive von Nachhaltigkeitsaspekten zu gestalten.
  4. Umwelttechnologien in ihren technischen Grundlagen kennen und ihre Nutzung für Unternehmensprozesse zu beurteilen.
  5. nachhaltige Produkte und Dienstleistungen sowie neue Geschäftsfelder mitzugestalten.
  6. nachhaltige und umweltgerechte Fertigungsprozesse sowie Lieferketten mitzugestalten.
  7. Nachhaltigkeitsaspekte in einen globalen volkswirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Kontext, insbesondere zu Themen des Klimaschutzes und der Energiepolitik/Energiemärkte einzuordnen.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen sowie Selbstkompetenzen erwerben. <sup>2</sup>Nach Abschluss des Studiums sollten sie in der Lage sein,
1. Nachhaltigkeitsaspekte in ihrer Relevanz für unternehmerischen Handeln zu erklären und mit der gewählten Argumentation zu überzeugen.

2. gängige Managementtechniken und -funktionen wie Planung, Organisation, Führung und Kontrolle unter Nachhaltigkeitsaspekten erfolgreich auszuüben.
3. Verantwortung für Nachhaltigkeitsaspekte im unternehmerischen Handeln und in der Gesellschaft zu übernehmen.
4. Effektiv in Teams zu arbeiten und Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen zu lösen.

<sup>3</sup>Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten.

- (4) Die internationale Ausrichtung des Studiengangs wird insbesondere durch die Möglichkeit zur Absolvierung eines Auslandssemesters und der Teilnahme an ausgewählten Modulen in englischer Sprache sichergestellt. Im gesamten Studienverlauf sollen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS in englischer Sprache absolviert werden.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

### **§ 4**

#### **Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>4</sup>In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>5</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 5**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die in Anlage 1 festgelegten Lehr- und Lernformen können als Blended-Learning-Angebote durchgeführt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und in angemessenem Umfang mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion

von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Vor- und Nachbereitungsphase (Stoffvorbereitung; Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 6 Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
  5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,

8. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
  9. näherer Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt.
- (3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das Praktikum ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Satzung ein.

### **§ 10** **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

### **§ 11** **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem WS 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 16.11.2020, des Beschlusses des Hochschulrates vom 26.11.2020 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 13.01.2021

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Die Satzung wurde am 13.01.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.01.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 13.01.2021.